

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Regen vom 04.12.2013

vom 30.01.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regen folgende 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 04.12.2013:

§ 1

Schmutzwassergebühr (§ 10)

- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt **4,32 €** pro Kubikmeter Abwasser.

- Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat, dies findet auch bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung Anwendung. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

In Ausnahmefällen, die vorab mit der Stadt abgeklärt wurden, kann der Nachweis der Viehzahl durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Gebührenpflichtigen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Niederschlagswassergebühr (§ 10a)

- Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Sollten der Stadt bei der jährlichen Berechnung der Niederschlagswassergebühr die tatsächlich überbauten und befestigten Flächen vorliegen, z. B. durch das Genehmigungsverfahren nach Entwässerungssatzung (EWS), entfällt die Berechnung nach dem Gebietsablussbeiwert nach Abs. 2 und die tatsächlichen Flächen werden herangezogen. Die Regelungen in Abs. 3 und 4 entfallen ebenfalls für diesen Fall.

- Absatz 6 wird hinzugefügt und lautet wie folgt:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,29 € pro m² pro Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Regen, den 30.01.2026

STADT R E G E N



Kroner

1. Bürgermeister

